

Steyr, 26.08.2020

**Beilage zum Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 26.08.2020,
BEZV-SR-2020-250514;**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94 b und d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., werden für die Dauer der **Grabungsarbeiten für eine Wasserleitungssanierung;**

L560 Ramingdorfer Straße im Bereich von km 8,733 bis km 9,061 bzw. Gußwerkstraße im Bereich der Nr. 7, 7a u. 13; Totalsperre; Umleitung von Absperrung in NÖ nach Richtung Steyr über L6315, B42 und B122 in B122a – sowie in Gegenrichtung; Zufahrt für Firmen im Baustellenbereich über L80 in NÖ; 31.08.2020 – 07.09.2020; Beginn und Ende jeweils 5:00 Uhr; folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

- Der Fahrzeugverkehr ist am Beginn der Abschränkung durch das Gebotszeichen **"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG"** gemäß § 52/15 StVO mit schräg nach unten weisendem Pfeil auf den jeweils zu benützenden Fahrstreifen zu verweisen.
- **"FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)"** gem. § 52/1 StVO in Verbindung mit einer Abschränkung mit der Zusatztafel „ausgenommen Baufahrzeuge“ „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“, unmittelbar vor dem jeweils gesperrten Bauabschnitt.
- **„EINBIEGEN NACH LINKS/RECHTS VERBOTEN“** gem. § 52/3a u. 3b StVO
- **„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“** 30 km/h gem. § 52/10a StVO, 25 Meter vor bis nach der Arbeitsstelle für die/beide Fahrtrichtung(en), nur dann wenn sich Arbeiter im Verkehrsraum der Straße aufhalten oder eine unbefestigte Fahrbahn vorliegt
- **"WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR"** gem. § 52/5 StVO

Die verfügbaren Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen sowie Bodenmarkierungen treten durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen bzw. Verkehrslichtsignalanlagen in Kraft und werden mit der Entfernung derselben wieder aufgehoben.

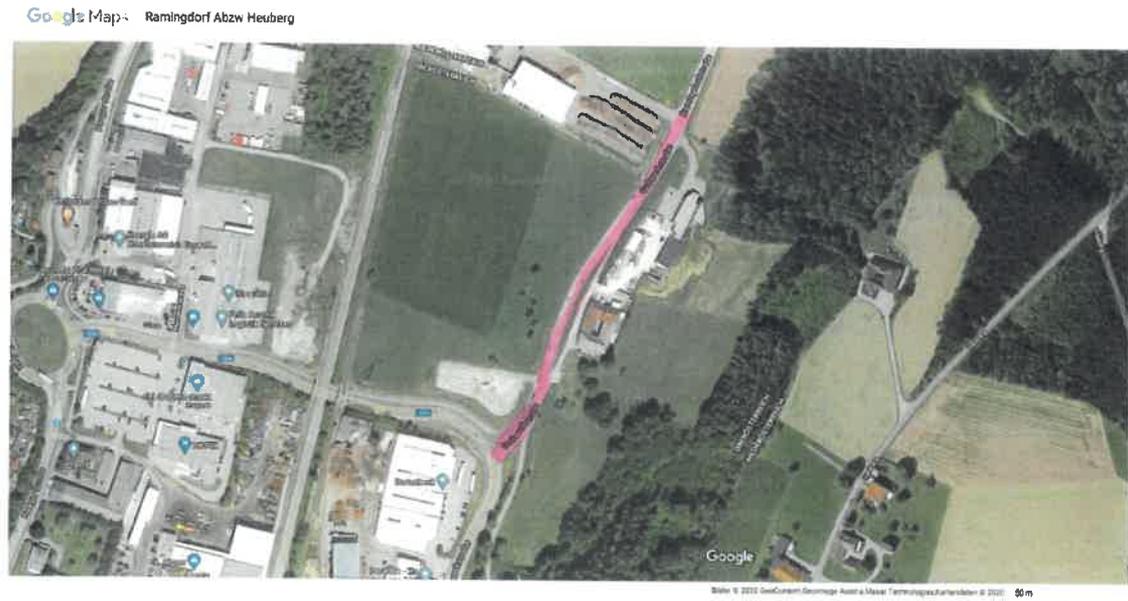
Für den Bürgermeister:
Im Auftrag:

F.d.R.d.A.:

Heimo Hackenberger e.h.



Vmleitung



SPERRE